

Vor diesem Hintergrund ist hervorzuheben, dass die Rangbestimmung des Völkervertrags- im Landesrecht von der LV nicht in die Hände eines einzigen, sondern – je nach der in Frage stehenden Konstellation – in die Hände verschiedener Staatsorgane (und sogar der Rechtsunterworfenen) gelegt wird. Trotz der Offenheit dieses Befunds sticht die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes hervor: Sowohl im Rahmen der repressiven¹⁴⁶⁸ als auch im Rahmen der präventiven Normenkontrolle¹⁴⁶⁹ steht dem Staatsgerichtshof (und nur ihm) das ‚letzte Wort‘ der Rangbestimmung zu¹⁴⁷⁰.

2.2.4 Kriterien der Rangbestimmung

In der landesrechtlichen Lehre hat *Kley* hervorgehoben, dass die Frage der Rangbestimmung völkerrechtlicher Verträge von zwei Seiten her, nämlich „vom Landesrecht und vom Völkerrecht her angegangen werden (kann). *Geht man vom Landesrecht aus*, so ist zu beachten, dass gemäss Art. 8 Abs. 2 LV Verträge, die einen bestimmten Inhalt haben, der Zustimmung des Landtages bedürfen“¹⁴⁷¹.

Auch wenn er der Prämisse folgt, dass völkerrechtliche Verträge von vornherein „ausserhalb und neben“ der LV stehen „und ihre eigene Rangordnung (haben)“¹⁴⁷², richtet sich ihr Rang nach *Winkler* grundsätzlich „nach dem Rang der innerstaatlichen Rechtsquellen“¹⁴⁷³. Die von Liechtenstein abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge beanspruchen nach *Winkler* „auch im innerstaatlichen Rechtsquellensystem Geltung“ und müssen, aus diesem Grunde, „mit ihnen kompatibel bzw. ihnen zuordenbar sein“¹⁴⁷⁴. Nachdem der Rang des Völkervertrags- im Landesrecht „nicht ausdrücklich geregelt ist, müssen seine Einordnungskriterien an Hand der staatlichen Rechtserzeugungsformen bestimmt werden“¹⁴⁷⁵. Während *Ospelt* „die Abgrenzung der Uebereinkommen entsprechend dem Stufenbau der innerstaatlichen Rechtsordnung ... in den Vorder-

1468 D.h. in Bezug auf eine Überprüfung der (formellen oder materiellen) Verfassungsmässigkeit des Völkervertragsrechts; siehe hierzu das 24. und das 25. Kapitel.

1469 D.h. im Verfahren gemäss Art. 70b VRG.

1470 Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf Art. 29 StGHG, der dem Staatsgerichtshof die Zuständigkeit zu einer Auslegung von Verfassungsbestimmungen (auf Antrag der Regierung oder des Landtages) überträgt. In Bezug auf die Frage der Rangbestimmung handelt es sich bei der betreffenden Verfassungsbestimmung um Art. 8 LV.

1471 *Kley* (Verwaltungsrecht) S. 53.

1472 *Winkler* (Staatsverträge) S. 121.

1473 *Winkler* (Staatsverträge) S. 121.

1474 *Winkler* (Staatsverträge) S. 121.

1475 *Winkler* (Staatsverträge) S. 120.